

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 159, 164, 551 Nr. 6; GVG §§ 169, 174

Rechtssatz: Wird in einem Zivilprozeß, der keine Ehe- oder Entmündigungssache betrifft, ein Protokoll-Vordruck verwandt, der mit den Worten "Nicht-Öffentliche Sitzung" beginnt, und unterbleibt die Streichung des Wortteils "Nicht", so erbringt diese Tatsache für sich allein nicht den Beweis, daß unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt worden sei. In einem solchen Falle ist unter Heranziehung aller verfügbaren Erkenntnisquellen - insbesondere eines erst während des Revisionsverfahrens von der Vorinstanz erlassenen Protokollberichtigungsbeschlusses - frei zu würdigen, ob tatsächlich eine nicht-öffentliche Verhandlung stattgefunden hat.

Aktenzeichen: V ZR 12/57
Urteil des BGH vom 12. Februar 1958

LG Stuttgart
OLG Stuttgart

V ZR 12/57

Verkündet am 12. Februar 1958
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Emilie K [REDACTED] geb. J [REDACTED] in W [REDACTED],
H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Margarete H [REDACTED] geb. W [REDACTED] verw.
Me [REDACTED] in L [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bun-
desrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und
Dr. Freitag für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 13. November 1956 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr erster, inzwischen verstorbener Ehemann Maximilian Ne[REDACTED], dessen Alleinerbin sie geworden ist, kauften am 26. April 1951 von der Beklagten das Hausgrundstück S[REDACTED] Straße 58, 58 a und 58 b in I[REDACTED] (Grundbuch von I[REDACTED] Heft [REDACTED] Abteilung I Nr. 2), worin sie als Mieter wohnten und eine Drogerie betrieben.

Das Grundstück war damals im Grundbuch eingetragen (und ist es auch heute noch) auf den Namen des Küfermeisters Robert E[REDACTED] und seiner Ehefrau Maria E[REDACTED] geb. J[REDACTED] als Miteigentümer je zur Hälfte. Maria E[REDACTED] war jedoch bereits im Jahre 1949 verstorben und von ihrem Ehemann und ihrer Schwester, der Beklagten, zu gleichen Teilen beerbt worden. Die Erben hatten nach vorausgegangenen Streitigkeiten am 19. Februar 1951 unter Mitwirkung des Ehemanns der Beklagten, Gustav K[REDACTED], einen notariellen Erbteilungs- und Auseinandersetzungsvertrag geschlossen. Darin war das Grundstück der Beklagten zugeteilt worden, die sich "unter Gesamtverbindlichkeit mit ihrem Ehemann" verpflichtete, dafür 24 000 DM in bar an Robert E[REDACTED] zu entrichten und eine zugunsten der Volksbank S[REDACTED] eingetragene Grundschuld von 10 000 DM unter Eintritt in das persönliche Schuldverhältnis zu übernehmen; Nutzen und Lasten, Besitz und Gefahr sollten am 1. Mai 1951 auf die Beklagte übergehen, an welchem Tage auch die Auflassung erfolgen sollte.

Wiederum unter Mitwirkung des Gustav K[REDACTED] kam es dann am 26. April 1951 vor dem Bezirksnotar H[REDACTED] in I[REDACTED] zum Abschluß des eingangs erwähnten Vertrages zwischen der Beklagten und den Eheleuten Me[REDACTED]. Diese kauften das Grundstück zum Preise von 54 000 DM. Davon waren 15 000 DM

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

als "Angeld" bis 1. Mai 1951, weitere 15000 DM bis 1. Mai 1952 und restliche 19 000 DM bis spätestens 1. Mai 1955 in bar zu zahlen, die letztgenannten beiden Beträge mit 8 % verzinslich; in Höhe von 5 000 DM übernahmen die Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis die von der Verkäuferin bei der Nachlaßauseinandersetzung übernommene Kreditschuld des Robert E. gegenüber der Volksbank S. und verpflichteten sich, diese Schuld bis spätestens 1. Mai 1952 abzulösen. Zugleich übernahmen sie auch die zur Sicherung dieser Kreditschuld eingetragene Grundschuld von 10 000 DM. In dem Vertrag war unter Nr. I erwähnt, daß das Anwesen bei der Nachlaßauseinandersetzung vom 19. Februar 1951 in das Alleineigentum der Verkäuferin übertragen worden sei; die Auflassung an sie stehe noch aus, werde aber stattfinden, "sobald die erforderlichen Genehmigungen, mit deren Eingang demnächst gerechnet werden kann, vorliegen". Laut Nr. VII sollten Übergabe und Auflassung an die Klägerin und ihren Ehemann am 2. Mai 1951 erfolgen. Die Beklagte trat in Nr. X ihren Anspruch auf Auflassung aus dem Vertrag vom 19. Februar 1951 gegen Robert E. an die Eheleute M. ab. Nr. XII des Kaufvertrages lautete:

"Sollte sich die Auflassung durch einen Umstand verzögern, den die Verkäuferin zu vertreten hat, so haben die Käufer hiewegen keinen Anspruch an die Verkäuferin Schadensersatzansprüche zu stellen."

Zwischen der Beklagten und ihrem Ehemann Gustav K. einerseits und Robert E. andererseits kam es in der Folgezeit zu Meinungsverschiedenheiten. Robert E. war früher Generalbevollmächtigter seines in New York lebenden Neffen Otto A. des Sohnes und Alleinerben seiner im Jahre 1933

verstorbenen Schwester, Friederike A. geb. E. Zu deren Nachlaß, der sich im Besitz des Robert E. befand, hatte ursprünglich auch das Hausgrundstück in L. gehört, bis es Robert E. - dem der Vollmachtgeber Otto A. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt hatte - im Jahre 1938 an sich selbst und seine Ehefrau verkaufte und aufließ. Gustav K. wandte sich später an Otto A. mit der Behauptung, E. habe sich bei der Verwaltung des Nachlasses der Friederike A. Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, und erreichte es, daß A. in einer am 23. April 1951 in New York beglaubigten Erklärung seine sämtlichen Ansprüche gegen E. an ihn abtrat. Auf Grund dieser Abtretung nahm K. nunmehr Robert E. auf Auskunfterteilung, Rechnungslegung, Schadensersatz und sonstige Leistungen in Anspruch, und seine Ehefrau, die Beklagte, verweigerte die Zahlung der von ihr nach dem Auseinandersetzungsvergleich vom 19. Februar 1951 noch geschuldeten 24 000 DM mit der Begründung, daß sie gegen E. s Forderung mit den von A. abgetretenen Ansprüchen aufgerechnet habe. E., der das Bestehen solcher Ansprüche in Abrede stellte, weigerte sich seinerseits, die Auflassung seines Grundstücksanteils an die Beklagte zu erklären, solange ihm nicht die 24 000 DM bezahlt würden.

Eine Auflassung des Grundstücks hat bisher nicht stattgefunden, und zwar weder an die Beklagte noch an die Eheleute Me. bzw. die Klägerin, die nach dem Tode ihres ersten Ehemannes (26. Mai 1951) Alleinberechtigte aus dem Kaufvertrag vom 26. April 1951 ist. Die Klägerin wohnt nach wie vor in dem Grundstück und zahlt dafür Mietzins. Sie hat die Beklagte und ihren Ehemann wiederholt vergeblich aufgefordert, ihr das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen. Die Beklagte, die gegen Robert E. im Wege

der einstweiligen Verfügung die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung ihres Auflassungsanspruchs erwirkt hatte, hat bisher lediglich ihre Rechte aus dieser Vormerkung an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat im Oktober 1951 die Grundschuld der S██████████er Volksbank durch Zahlung von 10 000 DM abgelöst und sie sich abtreten lassen.

Die Streitigkeiten zwischen den Eheleuten K██████████ und Robert E██████████ führten zu einer Anzahl von Prozessen. In einem dieser Prozesse (11 O 216/54 LG Stuttgart), der noch schwebt und zur Zeit in der Revisionsinstanz anhängig ist (V ZR 127/57), verlangt der Ehemann der Beklagten von Robert E██████████ mit der Behauptung, dieser habe seinerzeit Otto A██████████ durch betrügerische Maßnahmen zum Verkauf des L██████████er Grundstücks veranlaßt, die Rücküberceignung desselben an sich (K██████████) in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger A██████████'s. Die Klägerin erhob daraufhin im Wege der Hauptintervention Klage gegen Gustav K██████████ und Robert E██████████ mit dem Antrage, gegenüber K██████████ festzustellen, daß er nicht berechtigt sei, die Auflassung des Grundstücks an sich zu verlangen, und E██████████ zu verurteilen, dieses Grundstück an sie aufzulassen Zug um Zug gegen Hinterlegung von 24 000 DM zugunsten E██████████'s und der jetzigen Beklagten. Robert E██████████ erkannte den Anspruch der Klägerin unter Verwahrung gegen die Kostenlast an, worauf insoweit gegen ihn Teilanerkenntnisurteil erging; gegen den Ehemann der Beklagten ruht das Verfahren (11 O 352/55 LG Stuttgart).

In dem vorliegenden Rechtsstreit bechrt die Klägerin Verurteilung der Beklagten, ihr das Grundstück S██████████or Straße 58, 58 a und 58 b in L██████████ aufzulassen Zug um Zug gegen Zahlung von 20 000 DM, hilfsweise 25 000 DM, und

Zug um Zug gegen Hinterlegung weiterer 24 000 DM zugunsten der Beklagten und des Robert E. Sie hat geltend gemacht, die Beklagte befinde sich mit der geschuldeten Auflassung seit dem 2. Mai 1951 in Verzug, während sie (Klägerin) jederzeit bereit gewesen sei, die ihr nach dem Kaufvertrag obliegenden Leistungen termingerecht zu erbringen. Ihre Zahlung von 10 000 DM an die Volksbank S. zur Ablösung der Grundschuld müsse ihr in voller Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 000 DM auf die Kaufpreisverbindlichkeit angerechnet werden. Von dem danach noch verbleibenden Kaufpreis ständen nur 20 000 bzw. 25 000 DM zweifelsfrei der Beklagten zu; hinsichtlich der restlichen 24 000 DM sei streitig, ob die Beklagte oder E. darauf Anspruch habe, weshalb der Betrag hinterlegt werden müsse.

Die Beklagte, die um Klageabweisung gebeten hat, behauptet, zwischen den Parteien sei vereinbart worden, daß die Auflassung an die Klägerin erst erfolgen solle, wenn die "Angelegenheiten mit E." endgültig geklärt und erledigt seien. Der Übergabetermin vom 2. Mai 1951 sei im Kaufvertrag nur formularmäßig festgelegt worden. Mündlich habe die Klägerin erklärt, ihr mache es nichts aus, es sei ihr sogar recht, wenn es mit der Auflassung nicht so schnell gehe; mit E. könne sich die Beklagte zuvor "ruhig ausstreiten". Diese Vereinbarung des Zuwartens werde durch die Klausel in Nr. XII des schriftlichen Vertrages bestätigt. Im übrigen sei die Klägerin nicht berechtigt gewesen, die Grundschuld durch Zahlung von 10 000 DM abzulösen; sie (Beklagte) habe ihr das ausdrücklich untersagt. Zu einer Hinterlegung bestehe keine Veranlassung. Die Verbindlichkeit der Klägerin beschränke sich auch nicht auf die im Klageantrag als Zug um Zug-Leistung erwähnten

Beträge. Sie müsse vielmehr außerdem Zinsen für den rückständigen Kaufpreis bezahlen; diese beliefen sich allein bis zum 31. Dezember 1955 auf 12 696 DM. Außerdem habe sie zu wenig Mietzins für die in dem Grundstück innegehabte Wohnung entrichtet und schulde dafür noch 35 000 DM.

Das Landgericht hat die Beklagte dem Hauptantrag der Klägerin entsprechend zur Auflassung des Grundstücks verurteilt Zug um Zug gegen Zahlung von 20 000 DM und Hinterlegung weiterer 24 000 DM zugunsten der Beklagten und des Robert K. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, dahin abgeändert, daß es den von der Klägerin Zug um Zug gegen die Auflassung bar zu zahlenden Betrag von 20 000 DM auf 25 000 DM heraufgesetzt hat.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision hat in der Rechtsmittelbegründungsschrift vom 15. Mai 1957 gerügt, daß die Verhandlung vor dem Berufungsgericht, wie sich aus dem Protokoll vom 30. Oktober 1956 ergebe, in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden habe; da kein Anlaß gewesen sei, die Öffentlichkeit auszuschließen, dürfte ein Verstoß gegen § 169 GVG und damit ein absoluter Revisionsgrund im Sinne von § 551 Nr. 6 ZPO vorliegen. Anlaß zu dieser Rüge gab der Umstand, daß die erwähnte Verhandlungsniederschrift mit den - vorgedruckten - Worten begann: "Oberlandesgericht. Nicht-öffent-

liche Sitzung". Das Oberlandesgericht hat inzwischen, und zwar am 28. Dezember 1957, die Niederschrift dahin "berichtigt", daß in ihrem Eingang das Wort "Nicht" gestrichen wurde.

Ob eine Protokollberichtigung vom Revisionsgericht noch berücksichtigt werden darf, wenn sie nachträglich, d.h. erst nach Eingang der Rechtsmittelbegründung vorgenommen worden ist und dadurch einer auf den bisherigen Mangel gestützten Verfahrensrüge die Grundlage entzogen wird, ist streitig. Für das Strafverfahren hat der frühere 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Urteil vom 19. Dezember 1951 (BGHSt 2, 125) abweichend von der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts (Beschuß des Großen Senats für Strafsachen vom 11. Juli 1936, RGSt 70, 241), jedoch übereinstimmend mit dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHSt 1, 277) die Zulässigkeit späterer Protokollberichtigungen verneint. In Zivilsachen neigt die allgemeine Auffassung dem gegenteiligen Standpunkt zu (RGZ 164, 359; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 159 Anm. III 3; Baumbach/Lauterbach, ZPO 25. Aufl. § 159 Anm. 1 B; Rosenberg, Lehrbuch 7. Aufl. § 65 III 4 a.B.; vgl. auch BGHZ 18, 350, 355; nicht klar, aber anscheinend ebenfalls für Zulässigkeit der Protokollberichtigung Wieczorek, ZPO § 159 Anm. B II a 1). Eine abschließende Stellungnahme zu der Frage erübrigt sich indessen im vorliegenden Falle, weil es sich hier gar nicht um eine Berichtigung im eigentlichen Sinne handelt, sondern lediglich um die Klarstellung eines lückenhaften, aus sich selbst heraus nicht ohne weiteres verständlichen Protokolls.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist nach § 169 GVG grundsätzlich öffentlich; Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nach §§ 170 und 171 GVG für die Verhandlung in Ehesachen und für gewisse Abschnitte des Entmündigungsverfahrens. Darüber hinaus kann gemäß §§ 172 f GVG in allen Sachen bei Gefährdung bestimmter Rechtsgüter die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen der Ausschließung und ihre Durchführung im einzelnen sind im Gesetz genau geregelt. Insbesondere ist nach § 174 GVG über die Ausschließung zu verhandeln, d.h. den Verfahrensbeteiligten muß Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern; der die Öffentlichkeit ausschließende Beschluß muß unter Angabe der Ausschließungsgründe öffentlich verkündet werden. Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, ist das auch im Protokoll anzugeben (§ 159 Abs. 2 Nr. 5 ZPO). Die Verhandlungsniederschrift des Oberlandesgerichts vom 30. Oktober 1956 genügt in ihrer ursprünglichen Fassung diesen Anforderungen nicht. Der zu ihrer Abfassung verwendete Vordruck enthält in seinem Eingang die Worte "Nicht-Öffentliche Sitzung des Zivilsenats", wobei offensichtlich vorgesehen ist, jeweils entweder durch Stehenlassen oder Durchstreichen des Wortteils "Nicht" zum Ausdruck zu bringen, ob die Verhandlung nach § 169 öffentlich oder ob sie nach § 170 bzw. § 171 GVG nichtöffentlich gewesen ist. Unterbleibt auf einem solchen Vordruck, sofern es sich - wie hier - um die Verhandlung in einer nicht unter die Ausnahbestimmungen der §§ 171, 172 GVG fallenden Sache handelt, die Streichung des genannten Wortteils, so läßt sich daraus allein keineswegs mit auch nur einiger Gewißheit entnehmen, daß die Öffentlichkeit tatsächlich ausgeschlossen worden ist. Hierzu hätte es, wie bereits hervorgehoben, eines Vorgehens nach Maßgabe von § 174 GVG und einer entsprechenden Angabe im Text der

Niederschrift selbst bedurft. Bei Fehlen derartiger Angaben erweist sich also das Protokoll, wenn die vorgedruckten Eingangsworte "Nicht-Öffentliche Sitzung" unverändert gelassen worden sind, als unklar und unvollständig.

Bei offensichtlicher Lückenhaftigkeit der Protokollierung einßs wesentlichen Prozeßvorganges greift aber die formelle Beweiskraft des Protokolls (§ 164 ZPO) nicht durch. Stellt sich eine Verhandlungsniederschrift als unvollständig dar, so ist sie, soweit die Lücke besteht, der Auslegung zugänglich; es muß dann unter Heranziehung aller verfügbaren Erkenntnisquellen nach freier Beweiswürdigung ermittelt werden, welcher tatsächliche Vorgang der unvollständigen Protokollierung zugrunde liegt. Das ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 274 StPO wiederholt ausgesprochen worden (RGSt 49, 9, 11; 63, 408, 410 ff; 64, 309; RG JW 1933, 2397 Nr. 18; HRR 1934 Nr. 83; BayObLGSt 1953, 135 = NJW 1953, 1524; Urteil des BGH vom 19. Juni 1952, 3 StR 40/52, S. 2, auszugsweise abgedruckt MDR 1952, 659 f; vgl. auch OLG Celle NdsRpfl 1953, 190; Schwarz, StPO 20. Aufl. § 274 Anm. 1 A b und 1 B b). Der Anwendungsbereich dieses Grundsatzes beschränkt sich jedoch nicht auf das Strafverfahren. Er muß vielmehr auch für den Zivilprozeß gelten. Die Sach- und Interessenlage ist dort, soweit es sich um die verfahrensrechtliche Bedeutung des Protokolls handelt, die gleiche wie im Strafprozeß; sogar der Wortlaut des § 164 ZPO stimmt mit dem des § 274 StPO nahezu vollständig überein. Sonstige Hinderungsgründe, bei lückenhafter Verhandlungsniederschrift die formelle Beweiskraft des § 164 ZPO einer freien Würdigung des Sachverhalts weichen zu lassen, sind nicht ersichtlich.

Der Senat konnte daher selbständig prüfen, ob der Einwand der Revision, die Berufungsverhandlung vom 30. Oktober 1956 habe in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden, den Tatsachen entspricht. Diese Prüfung hat ergeben, daß das nicht der Fall gewesen ist. Der Vorsitzende und der Protokollführer des Oberlandesgerichts haben in ihrem nachträglichen Beschluß vom 28. Dezember 1957, worin der Text des Protokolls klargestellt wurde, angegeben, es liege ein Versehen vor, das darauf beruhe, daß man ein gedrucktes Wort des Vordrucks nicht gestrichen habe. Diese Angabe erscheint einleuchtend. Gegen ihre Richtigkeit sind von der Revision keine Einwendungen erhoben worden. Daß am 30. Oktober 1956 tatsächlich hinter verschlossenen Türen verhandelt worden sei - etwa weil man vergessen habe, nach einer unmittelbar vorausgegangenen Verhandlung in einer Ehesache die Öffentlichkeit wiederherzustellen -, behauptet die Beklagte selbst nicht. Es kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ob ihre ursprüngliche Verfahrensrüge nicht schon deshalb unbeachtlich war, weil sie lediglich auf einer Schlußfolgerung aus der damaligen Beschaffenheit der Sitzungsniederschrift, d.h. aus der unterbliebenen Streichung des Druckwortes "Nicht" in den Eingangsworten des Protokollformulars, beruht und die nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b ZPO erforderliche Bezeichnung bestimmter Tatsachen vermissen ließ (vgl. BGHSt 7, 162, 164; Urteil des BGH vom 14. Oktober 1957, III ZR 102/56, S. 4 ff).

2. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht das auf Übereignung des gekauften Grundstücks gerichtete Klagebegehren (§ 433 Abs. 1 BGB) für begründet erachtet und ist von der Entscheidung des Landgerichts, das der Klage im vollen Umfange stattgegeben hatte, nur insofern abgewichen, als

es der Klägerin nicht gestattet hat, sich von den 10 000 DM Grundschuld-Ablösung mehr als 5 000 DM auf ihre Kaufpreisverbindlichkeit anzurechnen. Nach seiner Ansicht ist der Auflassungsanspruch der Klägerin fällig, die Beklagte hat ihrer Verkäuferpflicht bisher nicht genügt und sie befindet sich damit auch in Verzug. Eine Verkoppelung des gegenwärtigen Rechtsstreits mit den Ansprüchen, die der Ehemann der Beklagten auf Grund der Forderungsabtretung des Otto A. gegen Robert E. verfolgt, hält das Berufungsgericht nicht für angängig. Gegenforderungen stünden der Beklagten nicht zu; sie könne von der Klägerin insbesondere weder rückständigen Mietzins noch eine Verzinsung des Kaufpreises verlangen. Die Befugnis der Klägerin, hinsichtlich eines Teiles der ihr obliegenden Leistung, nämlich eines Betrages von 24 000 DM, keine Zahlung an die Beklagte, sondern Hinterlegung zugunsten der Beklagten und des Robert E. anzubieten, ergebe sich angesichts der Besonderheiten des Falles aus § 242 BGB.

Die Revision wendet sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Fälligkeit sowie gegen seine Auffassung, daß die Streitigkeiten zwischen den Eheleuten K. und Robert E. mit dem Anspruch der Klägerin nichts zu tun hätten. Sie rügt insoweit Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere des § 133 BGB, und der verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 139, 286 ZPO.

a) Von ihr wird geltend gemacht, die Ansicht der Beklagten, daß sie das Grundstück erst nach Bereinigung der Differenzen mit ihrem Schwager E. an die Klägerin auflassen müsse, werde durch die Klausel in Nr. XII des Kaufvertrages bestätigt, wonach die Klägerin selbst dann keinen Schadens-

ersatz wegen verzögerter Auflassung verlangen könne, wenn die Verzögerung auf einem von der Beklagten zu vertretenden Umstand beruhen sollte. Dieser Einwand der Revision überzeugt jedoch schon aus dem Grunde nicht, weil die Klägerin gar keinen Schadensersatzanspruch erhoben hat; sie erstrebt mit der Klage vielmehr Verurteilung der Beklagten zur Vertragserfüllung, fordert also die von Anfang an geschuldete Leistung der Verkäuferin. In übrigen hat das Berufungsgericht die erwähnte Vertragsklausel anders ausgelegt, als die Revision es tun möchte. Die Auslegung eines Individualvertrages durch den Tatrichter ist aber für das Revisionsgericht bindend, sofern sie nicht gegen eine gesetzliche Vorschrift oder einen allgemeingültigen Auslegungsgrundsatz verstößt.

Ein solcher Verstoß ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Stellungnahme des angefochtenen Urteils beruht auf einer eingehenden Würdigung des Sachverhalts und der beiderseitigen Interessenlage. Nach seiner Feststellung hat die Klägerin bei Abschluß des Kaufvertrages vom 26. April 1951 nicht damit gerechnet, daß zwischen den Eheleuten K. und E., die erst kurze Zeit vorher, nämlich am 19. Februar 1951, einen Vergleich miteinander abgeschlossen und darin "sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus allen Rechtsgründen" bereinigt hatten, alsbald wieder ein neuer Streit entstehen oder daß man gar die Erfüllung des Kaufvertrages von der endgültigen Erledigung dieses - damals überhaupt noch nicht aufgezogenen - neuen Streites abhängig machen würde. Ob Gustav K. - wofür ein starker Verdacht bestehe - sich vornehmlich zu dem Zweck in die ihn von E. aus nichts angehende Erbschaftssache A. eingemischt, ja diese überhaupt erst

durch entsprechende Unterrichtung A's zu einem Streitfall gemacht habe, um sich und seiner Ehefrau, der Beklagten, Gegenansprüche zu verschaffen, die alsdann E's Forderung aus dem Auseinandersetzungsvergleich auf Zahlung der 24 000 DM entgegengesetzt werden könnten, möge dahingestellt bleiben, da jedenfalls die Beklagte nicht zu behaupten vermöge, daß die Klägerin damals einer solchen Verkopplung ihres Hauskaufs mit diesem künftigen Streit zugestimmt habe. Auch der schriftliche Vertrag enthalte darüber nichts, sondern betone im Gegenteil, die Auflassung an die Beklagte sei zwar noch nicht erfolgt, werde aber stattfinden, sobald die erforderlichen Genehmigungen, mit deren demnächstigem Eingang gerechnet werden könne, vorlägen; wie sich aus einer entsprechenden Bemerkung des Auseinandersetzungsvertrages ergebe, seien damit die Genehmigungen der Preis- und Landwirtschaftsbehörden gemeint gewesen und nicht etwa eine devisenrechtliche Genehmigung zur Geltendmachung der Auer'schen Ansprüche. Gegen die behauptete Abrede eines Hinausschiebens der Grundstücksauflassung sprächen auch die genauen, in den beiden Verträgen festgelegten Termine für Auflassung, Gegenleistungen, Gefahrübergang usw. Nach der ganzen Sachlage erscheine die Darstellung der Beklagten unglaublich, daß Nr. XII des Kaufvertrages die Tür zu einer solchen uferlosen Verschleppung der Vertragserfüllung habe öffnen sollen. Auf etwaige Hintergedanken der Eheleute K komme es dabei nicht an, sondern nur auf das, was beide Parteien übereinstimmend erklärt und bezweckt hätten. Der A'sche Erbschaftsstreit sei von ihnen bei Abfassung der Nr. XII nicht in Rechnung gestellt und seine endgültige Erledigung nicht zur Vorbedingung der Auflassung gemacht worden. Vielmehr habe man bei die-

ser Klausel - jedenfalls "offiziell" - nur an begrenzte zeitliche Verzögerungen gedacht, wie sie sich angesichts der unvermeidbaren Abhängigkeit der beiden Verträge und der beiden Eigentumsübergänge voneinander leicht hätten ergeben können.

Gegen diese Auslegung der erwähnten Vertragsklausel ist vom rechtlichen Standpunkt aus nichts einzuwenden. Sie erscheint möglich und läßt keine Verletzung eines Gesetzes oder einer sonstigen Auslegungsregel erkennen.

b) Der Revision kann nicht beigetreten werden, wenn sie dem Berufungsgericht vorwirft, seine Beweisführung sei in sich widerspruchsvoll und lasse wesentlichen Tatsachenstoff unberücksichtigt. Sie hebt hervor, einerseits bezeichne das Urteil es als wirtschaftlich unverständlich, wenn die Klägerin das Schicksal ihres Hauskaufs ohne Notwendigkeit mit Streitigkeiten verknüpft hätte, die sie an sich schon nicht berührten und deren endgültige Erledigung bei dem Naturell der Beteiligten zu deren Lebzeiten nicht erwartet werden könne, andererseits aber stelle es darauf ab, daß mit der parallel laufenden Nachlaßauseinandersetzung vom 19. Februar 1951 eindeutig alle gegenseitigen Ansprüche zwischen den Eheleuten K. und Robert F. aus allen Rechtsgründen hätten erledigt sein sollen. Indessen ist nicht zu ersehen, inwiefern in diesen beiden Sätzen des Berufungsurteils, die von der Revision einander gegenüber gestellt werden, ein Widerspruch enthalten sein soll. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin, sich aus den - gegenwärtigen und zukünftigen - Streitigkeiten der Beklagten und ihres Ehemannes mit Robert F. herauszuhalten, und das Bestreben der letzteren, alle bisherigen

Streitpunkte zwischen ihnen zu bereinigen, schließen einander keineswegs aus.

Von einem Widerspruch im Urteil läßt sich aber auch dann nicht sprechen, wenn man das weitere Revisionsvorbringen zu diesem Punkt noch hinzunimmt. Es geht dahin, die Klägerin und ihr inzwischen verstorbener erster Ehemann seien aus Existenzgründen an dem Erwerb des Hauses, worin sie seit langem wohnten und eine Drogerie betrieben, stark interessiert gewesen, und deshalb sei es sehr wohl begreiflich, wenn die Klägerin sich zur Aufnahme einer Klausel Nr. XII in den Vertrag bereit gefunden habe, die - vielleicht sonst unverständlicherweise - den Hauskauf mit den Streitigkeiten K. - E. verknüpfte. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang behauptet, die Klägerin sei als langjährige Hausbewohnerin von dem Tod der früheren Eigentümerin Friederike A. im Jahre 1933 und von den Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Jahre wegen ihres Nachlasses ergeben hätten, genau unterrichtet gewesen, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das gemäß § 561 Abs. 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann. Abgesehen hiervon würde auch ein möglicherweise vorhandenes starkes Interesse der Eheleute Me. am Hauskauf und ihre etwaige Kenntnis von Meinungsverschiedenheiten zwischen Otto A. und Robert E. keineswegs zu der Schlußfolgerung zwingen, daß die Bestimmung in Nr. XII des Kaufvertrags anders und für die Klägerin unvorteilhafter ausgelegt werden müsse, als das Berufungsgericht es getan hat.

c) Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß man angesichts des sämtlichen gegenseitigen Ansprüche regeln-

den Vergleichs zwischen Robert K. und den Eheleuten K. vom 19. Februar 1951 "zu jener Zeit", d.h. bei Abschluß des Kaufvertrags vom 26. April 1951, nicht mit weiteren offenen Streitpunkten gerechnet habe, wird nicht durch den Brief des Bezirksnotars L. vom 25. Mai 1951 erschüttert. In diesem Brief bat der Notar den Ehemann der Beklagten um Mitteilung "über den Stand der Verhandlungen mit Herrn E." und knüpfte daran die Frage, ob Herr K. schon einen Termin voraussagen vermöge, an welchem "die Auflassung an Herrn K. beurkundet werden" könne. Ob hieraus, wie die Revision meint, zu entnehmen ist, der Notar sei davon ausgegangen, daß vor der Auflassung zunächst die Meinungsverschiedenheiten E.-K. geschlichtet werden sollten, mag auf sich beruhen. Jedenfalls ergibt der erst etwa einen Monat später geschriebene Brief nicht, daß die Beteiligten auch schon bei Vertragsabschluß dieser Ansicht gewesen sind, und damit erledigt sich die weitere Schlußfolgerung der Revision, wonach die Klausel in Nr. XII des Vertrags sich zugleich auf die erwähnten Meinungsverschiedenheiten erstreckt haben soll. Ein Anlaß, sich mit dem H. schen Brief ausdrücklich auseinanderzusetzen, bestand für das Berufungsgericht nicht.

Aus den angeführten Gründen lag auch, entgegen der Ansicht der Revision, keine Verletzung des § 139 ZPO vor, wenn das Berufungsgericht der Beklagten nicht nahegelegt hat sich auf das Zeugnis des Rechtsanwalts Dr. S. zu berufen. Dieser hatte unter dem 22. Mai 1951 - also mehrere Wochen nach Vertragsabschluß - dem Anwalt des Robert E. den Vorschlag gemacht, man solle die Mieten des L. Hauses "während des Interimszustandes" durch den Ehemann der

Klägerin einkassieren lassen, und er hatte seinem Schreiben eine schriftliche Vollmacht der Eheleute K. beigefügt, die mit den Worten begann: "Bis zum Vollzug der Erbschaftsauseinandersetzung und der Auflassung". Daß Dr. Sc. wie die Revision jetzt behauptet, würde bestätigen können, die Streitigkeiten K. - E. seien der Anlaß zur Aufnahme der Klausel Nr. XII in den Kaufvertrag vom 26. April 1951 gewesen, ergab sich aus den angeführten Schriftstücken auch nicht andeutungsweise, und zwar umso weniger, als von einer Mitwirkung des Dr. Sc. bei dem Zustandekommen des Vertrags ausweislich der Akten nichts bekannt war.

d) Auf das Beweisangebot der Beklagten im Schriftsatz vom 30. Juli 1956, Rechtsanwalt Dr. Sc. über ihre dortigen Behauptungen als Zeuge zu vernehmen, brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen. Was in das Wissen des Dr. Sc. gestellt wurde - nämlich daß der erste Ehemann der Klägerin an einer baldigen Auflassung nicht interessiert gewesen sei, weil er bereits das "Angeld" habe entleihen müssen, und daß nur sein Tod und das Fälligwerden seiner Lebensversicherung es der Klägerin ermöglicht habe, die Zahlung für E. zu leisten-, bezog sich nach dem Zusammenhang des Sachvortrags wiederum auf die spätere Zeit (vgl. die Worte "nach dem Scheitern der Auflassung" in dem erwähnten Schriftsatz) und bot daher keine Anhaltspunkte für die Willensrichtung der Beteiligten bei Vertragsabschluß. Auch eine nachträgliche Abänderung des Vertrages vom 26. April 1951 wurde durch die behaupteten Tatsachen nicht schlüssig dargetan.

Soweit die Revision in anderen Zusammenhang noch geltend macht, eine Vernehmung des "beurkundenden Notars"

Dr. Sc. [REDACTED] wäre schon aus dem Grunde erforderlich gewesen, weil er wenige Tage vor dem Abschluß des Kaufvertrages, nämlich am 18. April 1951, die Unterschrift des Gustav K. [REDACTED] auf einer Verpflichtungserklärung gegenüber Otto A. [REDACTED] beglaubigt und dadurch von der in die Wege geleiteten Abtretung der A. [REDACTED] schen Ansprüche Kenntnis erlangt habe, übersieht sie, daß der Vertrag vom 26. April 1951 nicht von Dr. Sc. [REDACTED], sondern von dem Bezirksnotar H. [REDACTED] beurkundet worden ist.

e) Der Hinweis des Berufungsgerichts, die Beklagte und ihr Ehemann behaupteten selbst nicht, daß sie bis zum Vertragsabschluß der Klägerin gegenüber etwas von ihrer Absicht hätten verlauten lassen, sich durch die erwartete Abtretungserklärung A. [REDACTED]'s neue Ansprüche gegen E. [REDACTED] zu verschaffen (Berufungsurteil S. 25 und 27), ist nach Ansicht der Revision nicht vereinbar mit dem Sach- und Streitstand. Wenn die Beklagte vorgetragen und unter Beweis gestellt habe, laut Vereinbarung der Parteien solle die Auflassung erst nach endgültiger Klärung der Angelegenheit E. [REDACTED] erfolgen, so setze dieses Vorbringen doch gerade voraus, daß beide Teile vor Abschluß des Kaufvertrages Kenntnis von den Meinungsverschiedenheiten zwischen K. [REDACTED] und E. [REDACTED] gehabt hätten.

Das mag - so viel ist der Revision zuzugeben - dann richtig sein, wenn der Sachvortrag der Beklagten, der in diesem Punkte mehrfach gewechselt hat, dahin zu verstehen ist, daß die behauptete Vereinbarung bei oder schon vor Kaufabschluß getroffen worden sein soll. Da es sich jedoch bei dem erwähnten Hinweis des angefochtenen Urteils, wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe zeigt, lediglich um eine beiläufige Bemerkung oder bestenfalls um

eine von zahlreichen zu demselben Ergebnis führenden Einzelerwägungen handelt, wird durch die etwaige Unrichtigkeit eines solchen Nebenpunktes der Bestand der angefochtenen Entscheidung als solcher nicht in Frage gestellt.

f) Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt endlich auch nicht, wie die Revision meint, in der Nichtvernehmung des Ehemannes der Beklagten und des Robert F. [REDACTED] als Zeugen. Die Beklagte hatte die beiden im Schriftsatz vom 30. Juli 1956 dafür benannt, daß die Klägerin zu Gustav K. [REDACTED] gesagt habe: sie habe Zeit, die K. [REDACTED]s könnten sich ruhig mit F. [REDACTED] "ausstreiten". Diese angebliche Äußerung, auf die sich die Beklagte auch schon in früheren Schriftsätzen berufen hatte, war es in erster Linie, worauf sich ihr Verteidigungsvorbringen gründete, die Parteien hätten vereinbart, daß die Auflassung des verkauften Grundstücks an die Klägerin erst nach endgültiger Klärung und Erledigung der "Angelegenheit F. [REDACTED]" erfolgen sollte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Vorbringen nicht bereits aus dem Grunde der für einen Beweisantrag erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit entbehrte und damit unbeachtlich war, weil die wiederholte Sachdarstellung der Beklagten über die näheren Umstände, unter denen es zu der behaupteten Erklärung der Klägerin gekommen sein sollte, an verschiedenen Stellen ihrer Schriftsätze in auffälliger Weise voneinander abwich. In der Klagebeantwortung vom 16. Januar 1956 wird der Hergang so geschildert, daß die Klägerin die Äußerung "mehrfach bei verschiedenen Vorgesprächen" getan habe, die aber sämtlich "nach dem Tode des Herrn Mo. [REDACTED]", also nach dem 26. Mai 1951, stattgefunden hätten. Nach dem ersten Absatz des Schriftsatzes vom

25. Februar 1956 soll dagegen die Vereinbarung über das Hinausschieben der Grundstücksübergabe "bereits bei Protokollierung des Kaufvertrages" vom 26. April 1951 getroffen worden sein. Wieder anders ist die Darstellung im Schriftsatz vom 30. Juli 1956; an der von der Revision in Bezug genommenen Stelle wird behauptet, es sei "damals" gewesen, "als die Klägerin dem E. [REDACTED] von der angeblichen Preisstoppüberschreitung Mitteilung machte", womit nach der ganzen Sachlage nur die Zeit vom Frühjahr 1952 gemeint sein kann (vgl. Schreiben der Klägerin vom 10. März und Antwortschreiben des Ehemannes der Beklagten vom 13. März 1952; Schriftwechselmappe Bl. 26 GA, Anlagen 16 und 17); der Schlußabsatz dieses Schriftsatzes enthält sogar die überraschende Eröffnung, daß die Vereinbarung gar nicht mit der Klägerin selbst, sondern "mit ihrem verstorbenen Ehemann" getroffen worden sei.

Ob nicht schon diese Unstimmigkeiten im Sachvortrag der Beklagten das Berufungsgericht berechtigt hätten, den Beweisantrag unberücksichtigt zu lassen, braucht indessen, wie gesagt, nicht entschieden zu werden. Auf jeden Fall erübrigte sich ein Eingehen auf ihn auch deshalb, weil sich die Unrichtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptung bereits aus dem umfangreichen, mehrere Jahre hindurch geführten Briefwechsel der Parteien ergab. Das angefochtene Urteil hat die "Korrespondenz mit ihren fortgesetzten Mahnungen, Fristsetzungen und Vertröstungen" eingehend gewürdigt und bezeichnet es als unverständlich, wie die Beklagte heute noch behaupten könne, die Klägerin sei mit einer solchen Verschleppung der Angelegenheit auf ganz unbestimmte Zeit einverstanden gewesen (Abschnitt I 3 der Entscheidungsgründe). In ähnlichem Sinne hatte sich auch schon

das Landgericht ausgesprochen; von ihm war außerdem darauf hingewiesen worden, in keiner der "hinhaltenden" Antworten der Beklagten oder ihres Ehemannes sei "von einer getroffenen Vereinbarung die Rede, daß mit der Auflassung so lange gewartet werden solle, bis sich die Beklagte bzw. ihr Ehemann mit Robert E. [REDACTED] endgültig ausgestritten haben" (IG-Urteil S. 12). Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte mindestens im zweiten Rechtszug näher dartun müssen, wie es zu erklären sei, daß sie sich im Verlauf des Schriftwechsels, so oft sie von der Klägerin auf Vertragserfüllung gedrängt wurde, nicht auf die angebliche Vereinbarung berufen habe, - was doch nach aller Lebenserfahrung für sie das Gegebene gewesen wäre, falls eine solche Vereinbarung wirklich vorgelegen hätte. Mit der bloßen, ohne Erläuterung ihres späteren Verhaltens wiederholten Behauptung, man habe sich in dem angegebenen Sinne geeinigt, genügte die Beklagte, wie ihr selbst und ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht verborgen bleiben konnte, ihrer verfahrensrechtlichen Darlegungspflicht gemäß § 138 ZPO nicht (vgl. Urteil des Senats vom 15. Januar 1958, V ZR 74/56). Der Beweisantritt war daher unbeachtlich.

3. Die Rügen der Revision greifen somit nicht durch. Da das angefochtene Urteil auch sonst zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag